Der Wahlleiter für die Kommunalwahlen in Wiesbaden

WIESBADEN
... hat die Wahl

Ausländerbeiratswahl 2026 in Wiesbaden

Hinweise für die Aufstellung und Einreichung von Wahlvorschlägen

Impressum

Herausgeber
Geschäftsstelle des Wahlleiters
Wahlamt
Friedrichstraße 16, 65185 Wiesbaden

Mai 2025

Bezug
Wahlamt
Postfach 39 20, 65029 Wiesbaden

Tel.: 0611 **31-2402**
FAX: 0611 **31-4953**
E-Mail: wahlen@wiesbaden.de
Internet: www.wiesbaden.de/wahlen

Druckerei
Druck-Center Landeshauptstadt Wiesbaden

Alle Rechte vorbehalten
Vervielfältigung, auch auszugsweise, nur mit Quellenangabe gestattet und mit der Bitte um ein Belegexemplar.
Für gewerbliche Zwecke ist es grundsätzlich nicht gestattet diese Veröffentlichung oder Teile daraus zu vervielfältigen oder in elektronische Systeme zu speichern.

Ausländerbeiratswahl 2026

Hinweise für die Aufstellung und Einreichung von Wahlvorschlägen

Seite

1. Wahlkreis 4
2. Vordrucke für die Aufstellung und Einreichung von Wahlvorschlägen 4
3. Wählbarkeit 4
4. Aufstellung der Wahlvorschläge 5
5. Personalien der Bewerberinnen/Bewerber 6
6. Zustimmungserklärungen der Bewerberinnen/Bewerber 6
7. Bescheinigungen der Wählbarkeit 7
8. Vertrauensperson der Wahlvorschläge 7
9. Öffentliche Bekanntmachung zur Einreichung von Wahlvorschlägen 8
10. Einreichung von Wahlvorschlägen 8
11. Erteilung von Auskünften 11
12. Ablauf der einzelnen Arbeitsschritte 11
13. Wahlsystem 12
14. Rechtsgrundlagen 12

Gesetzesauszüge
- Hessisches Kommunalwahlgesetz (KWG) 13
- Kommunalwahlordnung (KWO) 16
- Hessische Gemeindeordnung (HGO) 19

Ausländerbeiratswahl 2026

8420_00/ 05.2025

Diese Erläuterungen sind nur eine Hilfestellung, rechtlich verbindlich sind die entsprechenden Rechtsvorschriften und die vorgeschriebenen amtlichen Bekanntmachungen.

1. Wahlkreis

Wahlkreis für die Ausländerbeiratswahl in der Landeshauptstadt Wiesbaden ist das gesamte Stadtgebiet.

2. Vordrucke für die Aufstellung und Einreichung von Wahlvorschlägen

Als Anlage zur KWO gibt es im Zusammenhang mit der Aufstellung und Einreichung der Wahlvorschläge die folgenden amtlichen Vordrucke, deren Verwendung **zwingend** vorgeschrieben ist. Bitte beachten, dass die Vordrucke nur ausgefüllt werden dürfen; inhaltliche Veränderungen machen das Formular ungültig.

- Wahlvorschlag, Vordruckmuster KW Nr. 6
- Ergänzungsblatt zum Wahlvorschlag, Vordruckmuster KW Nr. 6
- Bescheinigung des Wahlrechts, Vordruckmuster KW Nr. 8
- Zustimmungserklärung, Vordruckmuster KW Nr. 9
- Bescheinigung der Wählbarkeit, Vordruckmuster KW Nr. 10
- Niederschrift über die Versammlung zur Bewerberinnen-/Bewerberaufstellung, Vordruckmuster KW Nr. 11
- Ergänzungsblatt zur Niederschrift, Vordruckmuster KW Nr. 11
- Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift KW Nr. 7 (erhalten Sie ausschließlich direkt vom Wahlamt)

Die Hessische Gemeindeordnung, das Kommunalwahlgesetz, die Kommunalwahlordnung und die für die Einreichung von Wahlvorschlägen erforderlichen Vordrucke werden im Internet unter www.wiesbaden.de/wahlen zur Verfügung gestellt.

3. Wählbarkeit

Wählbar in den Ausländerbeirat sind nach § 86 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) die wahlberechtigten ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner (gemäß § 84 HGO zählen zu den ausländischen Einwohnerinnen und Einwohnern auch Staatenlose), die

1. am Wahltag das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, also spätestens am 15.03.2008 geboren sind und
2. seit mindestens 3 Monaten, also seit 15.12.2025, in Wiesbaden ihren Wohnsitz (Hauptwohnung) haben.

Auch Unionsbürgerinnen/Unionsbürger (= EU-Angehörige mit Hauptwohnsitz in Wiesbaden) erfüllen bei der Ausländerbeiratswahl die Voraussetzungen der Wählbarkeit und können gewählt werden.

Wählbar - jedoch nicht wahlberechtigt - sind unter den genannten Voraussetzungen auch Deutsche, die diese Rechtsstellung als ausländische Einwohnerinnen und Einwohner im Inland erworben haben oder die zugleich eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzen (Doppelstaater).

Aussiedlerinnen/Aussiedler und Spätaussiedlerinnen/Spätaussiedler sind nicht wählbar, weil sie die Rechtsstellung als Deutsche bereits mit der Aufnahme in Deutschland

erworben haben, so dass sie zu keiner Zeit als Ausländerin/Ausländer im Inland gelebt haben, dies gilt auch für im Ausland eingebürgerte Personen.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

Unvereinbarkeit von Amt und Mandat (Inkompatibilität)
Bei der Ausländerbeiratswahl sind öffentlich Bedienstete wählbar und können somit als Wahlbewerberinnen/Wahlbewerber auftreten.
Im Gegensatz zu anderen politischen Wahlen können aber bestimmte Gruppen öffentlich Bediensteter aus Gründen der Inkompatibilität die Wahl nur annehmen, wenn sie aus ihrem Amt ausscheiden oder ihr Beschäftigungsverhältnis beenden.

Mitglieder des Ausländerbeirats in Wiesbaden können daher insbesondere nicht werden:

1. hauptamtliche Beamtinnen/Beamte und haupt- und nebenberufliche Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer ab der Entgeltgruppe 9b der Entgeltordnung zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst im kommunalen Bereich
   - der Landeshauptstadt Wiesbaden,
   - einer gemeinschaftlichen Verwaltungseinrichtung, an der die Landeshauptstadt Wiesbaden beteiligt ist,
   - einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, an der die Landeshauptstadt Wiesbaden maßgeblich (= mehr als 50 %) beteiligt ist,
   - des Landes, die unmittelbare Aufgaben der Staatsaufsicht (Kommunal- und Fachaufsicht) über die Landeshauptstadt Wiesbaden wahrnehmen.
2. leitende Arbeitnehmerinnen / Arbeitnehmer einer Gesellschaft oder einer Stiftung des bürgerlichen Rechts, an der die Landeshauptstadt Wiesbaden maßgeblich beteiligt ist (z. B. ESWE).
3. Mitglieder des Magistrats.

4. Aufstellung der Wahlvorschläge

Wahlvorschlagsrecht
Nach § 10 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz (KWG) können Wahlvorschläge nur von Parteien im Sinne des Art. 21 des Grundgesetzes und von Wählergruppen eingereicht werden.
Eine Partei oder Wählergruppe kann für die Ausländerbeiratswahl in Wiesbaden nur einen Wahlvorschlag einreichen. Die Verbindung von Wahlvorschlägen mehrerer Parteien oder Wählergruppen ist nicht zulässig (vgl. § 10 Abs. 3, 4 KWG).

Als Bewerberinnen oder Bewerber einer Partei oder Wählergruppe kann nach § 12 Abs. 1 Satz 1 KWG in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer

- in einer Versammlung der Mitglieder der Partei oder Wählergruppe im **Wahlkreis** (Landeshauptstadt Wiesbaden) **(Mitgliederversammlung)**

oder

- in einer Versammlung der von den Mitgliedern der Partei oder Wählergruppe im Wahlkreis (Landeshauptstadt Wiesbaden) aus ihrer Mitte gewählten Vertreterinnen/Vertreter **(Vertreterinnen-/Vertreterversammlung)**

in **geheimer Abstimmung** aufgestellt und deren Reihenfolge im Wahlvorschlag festgelegt worden ist. Dieses Erfordernis kann nur durch eine schriftliche Wahl erfüllt werden. Dabei gilt eine Wahl mit verdeckten Stimmzetteln als geheime Abstimmung.

Vorschlagsberechtigt ist jede Teilnehmerin / jeder Teilnehmer der Versammlung; den Bewerberinnen und Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich in der Versammlung vorzustellen. Nach § 12 Abs. 1 Satz 2 KWG sollen bei der Aufstellung nach Möglichkeit Frauen und Männer gleichermaßen berücksichtigt werden.

Nach § 61 KWG dürfen an der Aufstellung der Wahlvorschläge nur solche Mitglieder der Partei oder Wählergruppe im Wahlkreis teilnehmen, die im Zeitpunkt der Aufstellung zum Ausländerbeirat wahlberechtigt sind.

Die Versammlungsleiterin/Der Versammlungsleiter und die Schriftführerin/der Schriftführer brauchen weder wahl- noch stimmberechtigt zu sein.

Über den Verlauf der Versammlung ist eine **Niederschrift** (amtliches Muster) anzufertigen. Darin müssen Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Zahl der erschienenen Mitglieder oder Vertreterinnen/Vertreter, die Ergebnisse der Abstimmungen sowie über die Vertrauenspersonen und die jeweilige Ersatzperson gemacht werden. Wichtig sind auch Angaben über die Abstimmung selbst, d. h. die Namen der Bewerberinnen/Bewerber und deren Reihenfolge. Die Niederschrift ist von der Versammlungsleiterin/dem Versammlungsleiter, der Schriftführerin/dem Schriftführer und zwei weiteren Teilnehmerinnen/Teilnehmern zu unterzeichnen. Die vier Unterzeichnerinnen/Unterzeichner haben gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerberinnen/Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jede Teilnehmerin/jeder Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und dass die Bewerberinnen/ Bewerber Gelegenheit hatten, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

5. Personalien der Bewerberinnen/Bewerber

In der Versammlungsniederschrift und im Vordruck "Wahlvorschlag" sind die Personalien aller Wahlbewerberinnen/Wahlbewerber anzugeben. Diese Angaben sind Grundlage bei der Zulassung der Wahlvorschläge, für deren öffentliche Bekanntmachung und für den Stimmzettel. Sie müssen daher vollständig, korrekt und gut lesbar sein. Unklarheiten wie etwa die Schreibweise des Vornamens oder offensichtlich unzutreffende Berufsangaben müssen mit der Bewerberin/dem Bewerber **vorher** geklärt werden. Die Berufsbezeichnung muss durchgängig auf allen Vordrucken gleich sein. Außerdem soll **nur eine** Berufsbezeichnung angegeben werden.

6. Zustimmungserklärungen der Bewerberinnen/Bewerber

In der Vergangenheit ist es immer wieder vorgekommen, dass Wahlvorschläge erst nach größeren Anstrengungen und in letzter Minute eingereicht werden konnten, weil z. B. noch die Unterschrift einer Person eingeholt werden musste, die sich auf Auslandsreise befand. Sofern bei der Bewerberinnen-/Bewerberaufstellung bereits die amtlichen Vordrucke "Zustimmungserklärung" vorliegen, empfiehlt es sich daher, noch in der Mitglieder- oder Vertreterinnen-/Vertreterversammlung von den benannten und anwesenden Bewerberinnen/Bewerbern den Vordruck "Zustimmungserklärung" ausfüllen und unterzeichnen zu lassen. Bitte drucken Sie auch die Rückseite aus und nehmen diese zur Kenntnis. Die Rechtsstellung einer Vertreterin oder eines Vertreters wird kraft Gesetzes erworben und bedarf auch im Nachrückverfahren keiner besonderen Annahme. Diese (amtlichen) Vordrucke sind dem Wahlvorschlag als Anlage beizufügen. Bis zur Einreichung müssen sie zusammen mit der Niederschrift aufbewahrt werden.

Wir bitten daher die Träger der Wahlvorschläge, uns nur vorgeprüfte **Zustimmungserklärungen** vorzulegen, damit wir wenige Wochen vor der Wahl keine zeitraubenden Rückfragen an die Bewerberinnen/Bewerber richten müssen.

Insbesondere darauf achten, dass

- die Personalien vollständig sind und die Berufsbezeichnung eindeutig ist,
- der Name der Partei/Wählergruppe oder die Kurzbezeichnung angegeben ist,
- eine eindeutige Aussage über die Hinderungsgründe der Wahlannahme aufgrund der Unvereinbarkeitsvorschriften getroffen ist, und
- die Erklärung unter Angabe des Datums handschriftlich unterzeichnet ist.

7. Bescheinigungen der Wählbarkeit

Dem Wahlvorschlag müssen bei der Einreichung außer der Versammlungsniederschrift auch Wählbarkeitsbescheinigungen der Wahlbewerberinnen/Wahlbewerber beigefügt werden.

Diese Bescheinigungen werden ausschließlich vom Wahlamt erteilt.

8. Vertrauensperson der Wahlvorschläge

Im Rahmen der Nominierungsversammlung müssen nach § 11 Abs. 3 Satz 2 KWG eine **Vertrauensperson** und deren Stellvertretung benannt werden. Im Hinblick auf deren weit reichende Kompetenzen – nur diese beiden Personen sind befugt, den Wahlvorschlag zu unterzeichnen – hat der Gesetzgeber eine unmittelbare Legitimation durch die Mitglieder- oder Vertreterinnen-/Vertreterversammlung für notwendig gehalten.

Der Wahlvorschlag muss von der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Sie werden von der Versammlung benannt, die den Wahlvorschlag aufstellt. Die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson kann durch schriftliche Erklärung des für den Wahlkreis zuständigen Parteiorgans oder der Vertretungsberechtigten der Wählergruppe abberufen und durch eine andere ersetzt werden, die als Ersatzperson von einer Mitglieder- oder Vertreterinnen-/Vertreterversammlung benannt wurde. Soweit im Gesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.
Vertrauenspersonen können nicht gleichzeitig Mitglied oder stellvertretendes Mitglied im Wahlausschuss sein.

Im Übrigen richtet sich das Benennungsverfahren mangels wahlrechtlicher Vorgaben nach Parteien- und Satzungsrecht. Es wird dringend empfohlen, auf die Benennung der Vertrauenspersonen besondere Sorgfalt zu verwenden und nur ausreichend qualifizierte und während der Zeit der Wahlvorbereitung auch zeitlich verfügbare Personen auszuwählen.

Mit einer fehlerhaften Bestellung von Vertrauenspersonen riskiert die Partei oder Wählergruppe, dass sie über keine zur Unterzeichnung ihres Wahlvorschlags Befugten verfügt, so dass die Einreichung eines zulassungsfähigen Wahlvorschlags gefährdet ist.

9. Öffentliche Bekanntmachung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Dieses Infoheft soll den Wiesbadener Parteien und Wählergruppen als Orientierungshilfe für die Bewerberinnen-/Bewerberaufstellung und Einreichung ihrer Wahlvorschläge dienen.

In der **"Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen"** werden rechtsverbindlich die gesetzlichen Erfordernisse für Wahlvorschläge genannt.

10. Einreichung von Wahlvorschlägen

Nach § 4 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Wiesbaden sind für den Ausländerbeirat in Wiesbaden 31 Mitglieder zu wählen.
Die Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge für die Ausländerbeiratswahl in Wiesbaden endet am 69. Tag vor dem Wahltag. Das ist

Montag, der 05.01.2026, 18 Uhr.

Nach Möglichkeit sind die Wahlvorschläge so frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch rechtzeitig behoben werden können.

Die Wahlvorschläge können während der Dienststunden nur eingereicht werden bei der

Geschäftsstelle des Wahlleiters
Wahlamt
Frau Hörner, Zimmer S 105
Friedrichstraße 16, 1. OG, Seitenbau, 65185 Wiesbaden
Telefon: 0611 **31-2402** (telefonische Terminabsprache ist sinnvoll!).

Es empfiehlt sich, die Wahlvorschläge nicht zuzuschicken, sondern überbringen zu lassen, damit gleich bei der Übergabe der Wahlvorschläge vorgeprüft und auf etwaige Mängel hingewiesen werden kann.

Inhalt und Form der Wahlvorschläge (§ 11 KWG, § 23 KWO)
Der Wahlvorschlag soll auf einem amtlichen Formblatt eingereicht werden, das durch das Wahlamt zu beziehen ist (siehe Ziffer 2).

Der Wahlvorschlag darf beliebig viele Bewerberinnen/Bewerber enthalten. Sie sind in erkennbarer Reihenfolge aufzuführen. Eine Bewerberin/Ein Bewerber darf für eine Wahl nur auf **einem** Wahlvorschlag benannt werden. Als Bewerberin/Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer ihre/seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

Der Wahlvorschlag muss enthalten:

1. den Namen der Partei oder Wählergruppe und die gegebenenfalls verwendete Kurzbezeichnung. Die Namen neuer Parteien und Wählergruppen müssen sich von denen bereits bestehender deutlich unterscheiden.

2. Familiennamen, Rufnamen, Beruf oder Stand, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerberinnen/Bewerber.

3. Namen und Anschriften der Vertrauensperson, der stellvertretenden Vertrauensperson und gegebenenfalls deren Ersatzperson.

Der Wahlvorschlag soll ferner die Telefonnummer und E-Mail-Adresse der Vertrauensperson und ihres Stellvertreters enthalten.

Weist eine Bewerberin oder ein Bewerber gegenüber dem Wahlleiter bis zum Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge nach, dass für ihn im Melderegister eine Übermittlungssperre nach § 51 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist, ist in der Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge anstelle seines Wohnortes (Hauptwohnung) der Ort seiner Erreichbarkeitsanschrift zu verwenden; die Angabe eines Postfachs genügt nicht.

Unterschriften

Jeder Wahlvorschlag muss nach dem § 11 Abs. 3 Satz 1 KWG von der **Vertrauensperson und ihrem Stellvertreter,** die von der Nominierungsversammlung benannt worden sind, persönlich und handschriftlich unterzeichnet werden. Um zu verhindern, dass aussichtslose Wahlvorschläge eingereicht werden, verlangt das KWG darüber hinaus einen Nachweis dafür, dass ein Wahlvorschlag unter den Wahlberechtigten ein Mindestmaß an Unterstützung findet.

Für Wahlvorschläge der Parteien, die während der vor dem Wahltag laufenden Wahlzeit im **Hessischen Landtag** oder auf Grund eines Wahlvorschlags aus dem Lande im **Bundestag** mit mindestens einer/einem Abgeordneten vertreten sind, wird dieser Nachweis vom Gesetzgeber unterstellt, § 11 Abs. 4 Satz 1 KWG. Die in der jeweils vorangegangenen Landtags- oder Bundestagswahl erfolgreichen Träger von Wahlvorschlägen sind von einem erhöhten Unterschriftenquorum ausgenommen; für sie genügt die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch die Vertrauensperson und deren Stellvertreter. Unter der vor dem Wahltag laufenden Wahlzeit des § 11 Abs. 4 KWG ist die Wahlzeit des jeweiligen Parlaments zu verstehen. Das Unterschriftenprivileg kann derzeit für die Ausländerbeiratswahl 2026 in Anspruch nehmen:

1. CDU
2. AfD
3. SPD
4. GRÜNE
5. FDP
6. DIE LINKE

Ausreichend sind die Unterschriften der beiden Vertrauenspersonen auch dann, wenn die Partei oder Wählergruppe seit Beginn der laufenden Wahlzeit mit mindestens einer Vertreterin/einem Vertreter zwar nicht im Bundestag oder Hessischen Landtag, aber dem zu wählendem Vertretungsorgan (Ausländerbeirat) vertreten war.

Dieses günstige Unterschriftenquorum können in Wiesbaden voraussichtlich folgende Parteien/Wählergruppen für die angegebene Wahl in Anspruch nehmen:

1. Wiesbadener interkulturelle Frauenliste
2. Bündnis für Integration und Chancengleichheit
3. Freunde der Demokratie und Freiheit
4. Demokratische Alternative Liste
5. Assyrische Union Wiesbaden
6. Syrische Demokratische Liste
7. Multikulturelle Liste
8. Kurdische Liste
9. Progressive Ausländer Union

Eine Partei oder Wählergruppe ist nur dann in dem entsprechenden Ausländerbeirat vertreten, wenn sie mit der Partei oder Wählergruppe identisch ist, die bei der letzten

Ausländerbeiratswahl den Wahlvorschlag eingereicht hat, auf den ihre Vertreterin/ihr Vertreter gewählt worden sind. Wenn Parteien oder Wählergruppen, die bei der letzten Wahl einzeln Wahlvorschläge eingereicht und darauf Sitze errungen haben, nunmehr einen gemeinsamen Wahlvorschlag einreichen, so handelt es sich um den Wahlvorschlag einer neuen Wählergruppe. Entsprechendes gilt für den umgekehrten Fall. Eine bloße Namensänderung berührt die Identität einer Wählergruppe nicht, wenn ihre Zusammensetzung und Zielsetzung im Wesentlichen gleichgeblieben ist. Dagegen kann eine neue Wählergruppe auch bei Namensgleichheit mit der bisher vertretenen Gruppe vorliegen, wenn Bewerberinnen/Bewerber und Unterzeichnerinnen/Unterzeichner des Wahlvorschlags in ihrer überwiegenden Mehrheit von den Bewerberinnen/Bewerbern und Unterzeichnerinnen/Unterzeichnern des bei der letzten Wahl eingereichten Wahlvorschlags verschieden sind. Hat sich eine Wählergruppe gespalten, so wird in der Regel diejenige Gruppe mit der in der bisherigen Vertretungskörperschaft vertretenen identisch sein, die den bisherigen Namen weiterführt und deren Wahlvorschlag von der Mehrzahl der Unterzeichnerinnen/Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags unterzeichnet ist. Treffen diese Voraussetzungen auf keine der Gruppen zu, so wird davon auszugehen sein, dass es sich bei allen um neue Wählergruppen handelt.

Alle anderen Wahlvorschläge benötigen mindestens doppelt so viele Unterstützungsunterschriften, wie Vertreterinnen/Vertreter für den Ausländerbeirat zu wählen sind. Da der Ausländerbeirat aus 31 Mitgliedern besteht, müssen also mindestens 62 Unterstützungsunterschriften von Wahlberechtigten bei der Einreichung des Wahlvorschlags vorgelegt werden. Diese müssen zum Zeitpunkt der Unterschriftsleistung wahlberechtigt sein. Jede/r Wahlberechtigte darf nur **einen** Wahlvorschlag unterzeichnen. Da unsere Erfahrungen zeigen, dass nicht alle, die eine Unterstützungsunterschrift leisten, auch wahlberechtigt sind, sollten mehr als die erforderlichen Unterschriften abgegeben werden.

1. Die Kopiervorlage/Druckvorlage für Unterstützungsunterschriften wird auf Anforderung vom Wahlamt als Geschäftsstelle des Wahlleiters ausgegeben. Die Sammlung von Unterschriften ist erst nach der Aufstellung der Wahlbewerberinnen/Wahlbewerber zulässig. Bei der Anforderung ist der Name der Partei oder Wählergruppe - und sofern sie eine Kurzbezeichnung führt auch diese - anzugeben. Die Angaben der Partei oder Wählergruppe werden vor Ausgabe im Kopf der Vorlage vermerkt. Der Träger des Wahlvorschlags hat ferner zu bestätigen, dass die Aufstellung der Bewerberinnen/Bewerber in einer Mitglieder- oder Vertreterinnen-/Vertreterversammlung nach § 12 KWG bereits erfolgt ist (z. B. durch Vorlage der Niederschrift). Bitte auch die Rückseite mit ausdrucken (beidseitig) oder vor der Unterschrift beide Seiten verbinden.
2. Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen; außer der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) der Unterzeichnerin/des Unterzeichners in Maschinen- oder Druckschrift anzugeben.
3. Für jede Unterzeichnerin/jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt durch das Wahlamt zu bescheinigen, dass sie/er in Wiesbaden wahlberechtigt ist. Die Bescheinigung des Wahlrechts kann auch auf einem besonderen Blatt erteilt werden, das durch den Träger des Wahlvorschlags bei der Einreichung mit der Unterstützungsunterschrift verbunden werden muss. Wer für andere eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass die/der Betreffende den Wahlvorschlag unterstützt.
4. Eine Wahlberechtigte/Ein Wahlberechtigter darf für jede Wahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge für eine Wahl unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen weiteren Wahlvorschlägen ungültig.

5. Die Wahlvorschläge dürfen erst nach Aufstellung des Wahlvorschlags durch eine Mitglieder- oder Vertreterinnen-/Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

Dem Wahlvorschlag sind beizufügen:

1. Die Erklärungen der vorgeschlagenen Bewerberinnen/Bewerber (amtlicher Vordruck "Zustimmungserklärung" ist zu verwenden), dass sie ihrer Aufstellung zustimmen; die Erklärung muss Angaben darüber enthalten, ob die Bewerberin/der Bewerber nach den Bestimmungen über die Unvereinbarkeit von Amt und Mandat an der Annahme der Wahl gehindert ist.
2. Bescheinigungen der Landeshauptstadt Wiesbaden, Wahlamt, dass die vorgeschlagenen Bewerberinnen/Bewerber wählbar sind.
3. Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterinnen-/Vertreterversammlung, in der die Bewerberinnen/Bewerber aufgestellt worden sind, mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt.
4. Gegebenenfalls die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften mit den Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichnerinnen/Unterzeichner.

Werden Deutsche für die Ausländerbeiratswahl aufgestellt, muss mit dem Wahlvorschlag eine beglaubigte Kopie der Einbürgerungsurkunde eingereicht werden.

Deutsche, die zugleich eine ausländische Staatsbürgerschaft besitzen, haben dies in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.

Die Bescheinigungen des Wahlrechts und der Wählbarkeit werden ausschließlich vom Wahlamt, Friedrichstraße 16, 1. OG, Seitenbau, 65185 Wiesbaden erteilt.

Rücknahme von Wahlvorschlägen (§ 13 KWG)
Ein Wahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson ganz oder teilweise zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist.

Nach der Zulassung können Wahlvorschläge nicht mehr geändert oder zurückgenommen werden.

11. Erteilung von Auskünften

Das Wahlamt ist als Geschäftsstelle des Wahlleiters die sachlich zuständige Stelle für die Wahlvorschläge zum Ausländerbeirat. Sollten über dieses Infoheft hinaus weitere Auskünfte erwünscht sein oder ergeben sich sonst irgendwelche Fragen zu Wahlvorschlägen, bitte an (☎ 0611 **31-2402** oder wahlen@wiesbaden.de) wenden.

12. Ablauf der einzelnen Arbeitsschritte

1. Einladung zu einer Mitgliederversammlung
2. Beschaffen der Vordrucke beim Wahlamt (Internet www.wiesbaden.de/wahlen)
3. Aufstellung des Wahlvorschlags in einer Mitglieder- bzw. Vertreterinnen-/Vertreterversammlung
   möglichst gleichzeitig: Ausfüllen der Zustimmungserklärungen durch die Kandidatinnen/Kandidaten

4. Besorgen von Formblättern für Unterstützungsunterschriften beim Wahlamt, falls notwendig
5. Einholen von Wählbarkeitsbescheinigungen beim Wahlamt
6. Einholen von Unterstützungsunterschriften, falls notwendig
7. Abgabe der unterschriebenen Formblätter beim Wahlamt zur Überprüfung und Bestätigung des Wahlrechts der Unterzeichnerinnen/Unterzeichner
8. Ausfüllen des Vordrucks "Wahlvorschlag", Unterzeichnung und Zusammenstellen der Anlagen
9. Abgabe des **vollständigen** Wahlvorschlags mit allen erforderlichen Anlagen

13. Wahlsystem

Durch das Gesetz zur „Stärkung der Bürgerbeteiligung und kommunalen Selbstverwaltung" vom 23. Dezember 1999 wurde das Kommunalwahlsystem umgestaltet. Das Verhältniswahlsystem wurde um Elemente der Personenwahl ergänzt. Das bedeutet, es dürfen auch bei Auslandsbeiratswahlen so viele Stimmen vergeben werden, wie Sitze zu vergeben sind, in Wiesbaden also 31. Diese Stimmen dürfen - einzeln oder gehäuft - an Bewerberinnen/Bewerber auch in verschiedenen Wahlvorschlägen vergeben werden.

Jede Wählerin/Jeder Wähler hat folgende Möglichkeiten der Stimmabgabe:

1. Es können so viele Stimmen vergeben werden, wie Sitze zu vergeben sind (in Wiesbaden 31).

2. Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Stimmenzahl können Bewerberinnen/Bewerber bis zu drei Stimmen erhalten.

3. Die Stimmen können Bewerberinnen/Bewerbern auch in verschiedenen Wahlvorschlägen gegeben werden.

4. Ein Wahlvorschlag kann unverändert angenommen werden, in dem die Kopfleiste gekennzeichnet wird. Die Bewerberinnen/Bewerber erhalten dann jeweils von oben nach unten eine Stimme, bis die Anzahl der Stimmen verbraucht ist oder jede Bewerberin/jeder Bewerber drei Stimmen erhalten hat. Wer aber verhindern will, dass bestimmte Bewerberinnen/Bewerber Stimmen erhalten, kann diese streichen.

Für die Aufstellung der Wahlvorschläge bedeutet das, dass eine Partei/Wählergruppe nur dann die volle Stimmenzahl ausschöpfen kann, wenn sie in Wiesbaden mindestens 11 Bewerberinnen/Bewerber aufstellt. Auf dem Stimmzettel werden bis zu 31 Bewerberinnen/Bewerber aufgeführt.

14. Rechtsgrundlagen

Für die Aufstellung und Einreichung von Wahlvorschlägen sind die Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes (KWG) und der Kommunalwahlordnung (KWO) in der jeweils geltenden Fassung maßgebend. Die relevanten Auszüge sind nachstehend aufgeführt.

Hessisches Kommunalwahlgesetz (KWG) in der derzeit geltenden Fassung

§ 10 Wahlvorschlagsrecht

(1) Die Wahl erfolgt aufgrund von Wahlvorschlägen.

(2) Wahlvorschläge können von Parteien im Sinne des Art. 21 des Grundgesetzes und von Wählergruppen eingereicht werden.

(3) Eine Partei oder Wählergruppe kann in jedem Wahlkreis nur einen Wahlvorschlag einreichen.

(4) Die Verbindung von Wahlvorschlägen mehrerer Parteien oder Wählergruppen ist unzulässig.

§ 11 Inhalt und Form der Wahlvorschläge

(1) Der Wahlvorschlag muss den Namen der Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese tragen. Der Name und die Kurzbezeichnungen müssen sich von den Namen und Kurzbezeichnungen bereits bestehender Parteien und Wählergruppen deutlich unterscheiden.

(2) Der Wahlvorschlag darf beliebig viele Bewerber enthalten; ihre Reihenfolge muss erkennbar sein. Ein Bewerber darf für eine Wahl nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden. Als Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

(3) Der Wahlvorschlag muss von der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Sie werden von der Versammlung benannt, die den Wahlvorschlag aufstellt. Die Vertrauensperson oder die stellvertretende Vertrauensperson kann durch schriftliche Erklärung des für den Wahlkreis zuständigen Parteiorgans oder der Vertretungsberechtigten der Wählergruppe abberufen und durch eine andere ersetzt werden, die als Ersatzperson von einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung benannt wurde. Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

(4) Wahlvorschläge von Parteien oder Wählergruppen, die während der vor dem Wahltag laufenden Wahlzeit nicht ununterbrochen mit mindestens einem Abgeordneten oder Vertreter in der zu wählenden Vertretungskörperschaft oder im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlags aus dem Lande im Bundestag vertreten waren, müssen außerdem von mindestens zweimal so vielen Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein, wie Vertreter zu wählen sind. Die Wahlberechtigung der Unterzeichner von Wahlvorschlägen muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Wahlvorschlags nachzuweisen. Jeder Wahlberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen.

§ 12 Aufstellung der Wahlvorschläge

(1) Die Bewerber für die Wahlvorschläge werden in geheimer Abstimmung in einer Versammlung der Mitglieder der Partei oder Wählergruppe im Wahlkreis oder in einer Versammlung der von den Mitgliedern der Partei oder Wählergruppe im Wahlkreis aus ihrer Mitte gewählten Vertreter (Vertreterversammlung) aufgestellt und ihre Reihenfolge im Wahlvorschlag festgelegt. Bei der Aufstellung sollen nach Möglichkeit Frauen und Männer gleichermaßen berücksichtigt werden. Mit der Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung darf nicht früher als 18 Monate und mit der Aufstellung der Bewerber für die Wahlvorschläge darf nicht früher als 15 Monate vor Ablauf der Wahlzeit begonnen werden; dies gilt nicht, wenn die Wiederholung der Wahl im ganzen Wahlkreis angeordnet wurde. Vorschlagsberechtigt ist auch jeder Teilnehmer der Versammlung; den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Eine Wahl mit verdeckten Stimmzetteln gilt als geheime Abstimmung. Das Nähere über die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das gesetzlich nicht geregelte Verfahren für die Aufstellung von Wahlvorschlägen und für die Benennung der Vertrauenspersonen regeln die Parteien und Wählergruppen.

(2) Bewerber für die Wahl des Ortsbeirats können auch in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung der Partei oder Wählergruppe auf Gemeindeebene aufgestellt werden. In diesem Fall muss die Partei oder Wählergruppe die Wahlvorschläge für sämtliche Ortsbeiratswahlen in der Gemeinde in einer oder mehreren gemeinsamen Versammlungen aufstellen.

(3) Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Zahl der erschienenen Mitglieder oder Vertreter, die Ergebnisse der Abstimmungen sowie über die Vertrauenspersonen und die jeweilige Ersatzperson nach § 11 Abs. 3 Satz 4 enthalten. Die Niederschrift ist von dem Versammlungsleiter, dem Schriftführer und zwei weiteren Mitgliedern oder Vertretern zu unterzeichnen; sie haben dabei gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerber in geheimer Abstimmung erfolgt ist und die Anforderungen nach Abs. 1 Satz 3 beachtet worden sind. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig.

§ 13 Einreichung, Änderung und Rücknahme von Wahlvorschlägen

(1) Die Wahlvorschläge sind spätestens am 69. Tag vor dem Wahltag bis 18 Uhr schriftlich bei dem Wahlleiter einzureichen.

(2) Ein Wahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson ganz oder teilweise zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist.

(3) Nach der Zulassung (§ 15) können Wahlvorschläge nicht mehr geändert oder zurückgenommen werden.

§ 14 Mängelbeseitigung

(1) Der Wahlleiter hat die Wahlvorschläge sofort nach Eingang auf Ordnungsmäßigkeit und Vollständigkeit zu prüfen; die Prüfung partei- oder wählergruppeninterner Vorgänge (§ 12 Abs. 1 Satz 6) ist ausgeschlossen. Stellt er Mängel fest, so soll er unverzüglich auf ihre Beseitigung hinwirken.

(2) Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch Mängel gültiger Wahlvorschläge behoben werden. Ein gültiger Wahlvorschlag liegt nicht vor, wenn

1. die Form oder Frist des § 13 Abs. 1 nicht gewahrt ist,
2. die erforderlichen gültigen Unterschriften fehlen (§ 11 Abs. 3 und 4),
3. der Nachweis über die Versammlung zur Aufstellung der Bewerber nicht erbracht ist (§ 12 Abs. 3),
4. der Nachweis über die Wahlberechtigung der Unterzeichner des Wahlvorschlags fehlt (§ 11 Abs. 4).

Fehlt die Zustimmungserklärung eines Bewerbers nach § 11 Abs. 2 Satz 3, so ist der Wahlvorschlag insoweit ungültig.

(3) Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Wahlvorschlags (§ 15) ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen.

§ 15 Zulassung und Veröffentlichung der Wahlvorschläge

(1) Der Wahlausschuss beschließt am achtundfünfzigsten Tag vor der Wahl in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge.

(2) Ein Wahlvorschlag ist zurückzuweisen, wenn er verspätet eingereicht ist oder den Anforderungen nicht entspricht, die durch dieses Gesetz und die Kommunalwahlordnung aufgestellt sind. Sind in einem Wahlvorschlag die Anforderungen nur hinsichtlich einzelner Bewerber nicht erfüllt, so werden sie aus dem Wahlvorschlag gestrichen; Entsprechendes gilt für die Unterzeichner eines Wahlvorschlags.

(3) Weist der Wahlausschuss einen Wahlvorschlag zurück, so kann die Vertrauensperson des Wahlvorschlags hiergegen binnen zwei Tagen nach Verkündung der Entscheidung Einspruch bei dem Wahlleiter einlegen; über den Einspruch entscheidet der Wahlausschuss.

(4) Der Wahlleiter macht die zugelassenen Wahlvorschläge spätestens am achtundvierzigsten Tag vor der Wahl öffentlich bekannt und veranlasst, dass amtliche Musterstimmzettel ausgelegt werden. Die Wahlvorschläge sind in der Reihenfolge zu veröffentlichen, dass zuerst die im Landtag vertretenen Parteien nach der Zahl ihrer Landesstimmen bei der letzten Landtagswahl aufgeführt werden. Danach folgen die in der zu wählenden Vertretungskörperschaft vertretenen Parteien und Wählergruppen in der Reihenfolge der bei der letzten Wahl erreichten Anzahl der Stimmen. Schließlich folgen die übrigen Wahlvorschläge, über deren Reihenfolge das Los entscheidet. Das Los ist in der Sitzung des Wahlausschusses, in der über die Zulassung der Wahlvorschläge entschieden wird, vom Wahlleiter zu ziehen.

(5) Weist ein Bewerber gegenüber dem Wahlleiter bis zum Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge nach, dass für ihn im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist, ist in der

Bekanntmachung nach Abs. 4 Satz 1 anstelle seines Wohnortes (Hauptwohnung) der Ort seiner Erreichbarkeitsanschrift zu verwenden; die Angabe eines Postfachs genügt nicht.

§ 61 Aufstellung der Wahlvorschläge

§ 12 gilt mit der Maßgabe, dass an der Aufstellung der Wahlvorschläge nur solche Mitglieder der Partei oder Wählergruppe im Wahlkreis teilnehmen können, die im Zeitpunkt der Aufstellung zum Ausländerbeirat wahlberechtigt sind.

§ 62 Veröffentlichung der Wahlvorschläge

Die Reihenfolge der zugelassenen Wahlvorschläge bei der Veröffentlichung wird durch das Los festgelegt. Das Los ist in der Sitzung des Wahlausschusses, in der über die Zulassung der Wahlvorschläge entschieden wird, vom Gemeindewahlleiter zu ziehen.

Kommunalwahlordnung (KWO) in der derzeit geltenden Fassung

§ 22 Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

(1) Nachdem der Wahltag bestimmt worden ist, spätestens am 79. Tag vor dem Wahltag, fordert der Wahlleiter durch öffentliche Bekanntmachung zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf. Die Aufforderung muss

1. auf die gesetzlichen Erfordernisse für die Wahlvorschläge nach den §§ 10 bis 13 des Gesetzes und
2. auf die Wählbarkeitsvoraussetzungen nach § 32 der Hessischen Gemeindeordnung und nach § 23 der Hessischen Landkreisordnung hinweisen sowie
3. die für die Wahl maßgebliche Einwohnerzahl und die Zahl der zu wählenden Vertreter sowie
4. einen Hinweis enthalten, dass die Wahlvorschläge nach Möglichkeit so frühzeitig vor dem 69. Tag vor dem Wahltag einzureichen sind, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können.

Hat die Vertretungskörperschaft einen Beschluss nach § 16 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes gefasst, ist in der Aufforderung anzugeben, welche Angaben auf dem Stimmzettel zusätzlich aufgenommen werden.

(2) Wahlvorschläge können auch vor der öffentlichen Aufforderung eingereicht werden.

§ 23 Inhalt und Form der Wahlvorschläge

(1) Der Wahlvorschlag soll nach einem Vordruckmuster eingereicht werden. Er muss enthalten

1. den Namen der Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese,
2. Familiennamen, Rufnamen, Beruf oder Stand, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerber,
3. die Geburtsnamen, wenn ein abweichender Familienname geführt wird, wenn die Vertretungskörperschaft einen Beschluss nach § 16 Abs. 2 Satz 4 Nr. 3 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes gefasst hat,
4. Namen und Anschriften der Vertrauensperson und ihres Stellvertreters.

(2) Muss ein Wahlvorschlag nach § 11 Abs. 4 des Gesetzes von Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein, so sind die weiteren Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach einem Vordruckmuster unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

1. Die Formblätter werden auf Anforderung vom Wahlleiter kostenfrei geliefert; die Lieferung soll durch Bereitstellung einer Druckvorlage oder in elektronischer Form erfolgen. Bei der Anforderung ist der Name der Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese anzugeben. Der Träger des Wahlvorschlags hat ferner die Aufstellung der Bewerber in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung nach § 12 des Gesetzes zu bestätigen. Der Wahlleiter hat die in Satz 2 genannten Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken.
2. Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen; außer der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben.
3. Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung des Gemeindevorstands der Gemeinde, bei der er im Wählerverzeichnis einzutragen ist, beizufügen, dass er im Zeitpunkt der Unterzeichnung im betreffenden Wahlkreis wahlberechtigt ist. Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts sind vom Träger des Wahlvorschlags bei der Einreichung des Wahlvorschlags mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Wer für einen anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass der Betreffende den Wahlvorschlag unterstützt.
4. Ein Wahlberechtigter darf für jede Wahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge für eine Wahl unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen weiteren Wahlvorschlägen für diese Wahl ungültig.
5. Die Wahlvorschläge dürfen erst nach Aufstellung des Wahlvorschlags durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

(3) Dem Wahlvorschlag sind beizufügen

1. die Erklärung der vorgeschlagenen Bewerber nach einem Vordruckmuster, dass sie ihrer Aufstellung zustimmen und ihnen die Modalitäten des Erwerbs der Rechtsstellung eines Vertreters nach § 23 des Gesetzes bekannt sind; die Erklärung muss Angaben darüber enthalten, ob der Bewerber nach den Bestimmungen über die Unvereinbarkeit von Amt und Mandat an der Mitgliedschaft in der Vertretungskörperschaft gehindert ist, sowie eine Verpflichtung des Bewerbers, später eintretende Hinderungsgründe dem Wahlleiter mitzuteilen,
2. eine Bescheinigung des zuständigen Gemeindevorstandes, dass die vorgeschlagenen Bewerber wählbar sind,
3. eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der die Bewerber aufgestellt worden sind, mit den nach § 12 Abs. 3 des Gesetzes vorgeschriebenen Angaben und Versicherungen an Eides statt,

4. die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner (Abs. 2 Nr. 2 und 3).

(4) Die Bescheinigung des Wahlrechts (Abs. 2 Nr. 3) und die Bescheinigung der Wählbarkeit (Abs. 3 Nr. 2) sind kostenfrei zu erteilen. Der Gemeindevorstand darf bei einer Wahl für jeden Wahlberechtigten die Bescheinigung des Wahlrechts nur einmal zu einem Wahlvorschlag erteilen; dabei darf er nicht festhalten, für welchen Wahlvorschlag die erteilte Bescheinigung bestimmt ist.

§ 24 Vorprüfung der Wahlvorschläge durch den Wahlleiter

(1) Der Wahlleiter vermerkt auf jedem eingereichten Wahlvorschlag den Tag und bei Eingang am letzten Tag der Einreichungsfrist außerdem die Uhrzeit des Eingangs und prüft unverzüglich, ob der Wahlvorschlag vollständig ist und den Erfordernissen des Gesetzes und dieser Verordnung entspricht.

(2) Stellt der Wahlleiter bei der Prüfung des Wahlvorschlags Mängel fest, so soll er hierüber die Vertrauensperson unverzüglich unterrichten.

§ 25 Zulassung der Wahlvorschläge

(1) Der Wahlleiter lädt die Vertrauenspersonen der Wahlvorschläge zu der Sitzung, in der über die Zulassung der Wahlvorschläge entschieden wird.

(2) Der Wahlleiter legt dem Wahlausschuss alle eingegangenen Wahlvorschläge vor und berichtet ihm über das Ergebnis der Vorprüfung.

(3) Der Wahlausschuss prüft die eingegangenen Wahlvorschläge und beschließt über ihre Zulassung oder Zurückweisung. Vor einer Entscheidung ist der erschienenen Vertrauensperson des betroffenen Wahlvorschlags Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Der Wahlausschuss stellt die zugelassenen Wahlvorschläge mit den in § 23 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Angaben fest. Geben die Namen mehrerer Parteien oder Wählergruppen oder deren Kurzbezeichnungen zu Verwechslungen Anlass, so fügt der Gemeindewahlausschuss einem oder mehreren Wahlvorschlägen eine Unterscheidungsbezeichnung bei. Trifft der Kreiswahlausschuss für die Kreiswahl eine Unterscheidungsbezeichnung, gilt diese auch für die Gemeinde- und Ortsbeiratswahlen in den kreisangehörigen Gemeinden.

(5) Der Wahlleiter gibt die Entscheidung des Wahlausschusses in der Sitzung im Anschluss an die Beschlussfassung unter kurzer Angabe der Gründe bekannt und weist auf den zulässigen Rechtsbehelf hin.

(6) Der Niederschrift über die Sitzung (§ 3 Abs. 7) sind die zugelassenen Wahlvorschläge in der vom Wahlausschuss festgestellten Fassung beizufügen.

(7) Die zuständigen Wahlleiter teilen die zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl der Gemeindevertretungen und der Kreistage dem Statistischen Landesamt unverzüglich mit.

§ 26 Bekanntmachung der Wahlvorschläge

Der Wahlleiter ordnet die zugelassenen Wahlvorschläge unter fortlaufenden Nummern in der Reihenfolge, wie sie durch § 15 Abs. 4 des Gesetzes bestimmt ist, und macht sie öffentlich bekannt. Die Bekanntmachung enthält für jeden Wahlvorschlag die in § 23 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Angaben mit den Maßgaben, dass für die Bewerber

1. statt des Tages der Geburt nur das jeweilige Geburtsjahr,
2. im Falle eines Beschlusses nach § 16 Abs. 2 Satz 4 Nr. 4 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes zusätzlich der Name des Gemeindeteils der Hauptwohnung,
3. statt der Anschrift nur den Wohnort (Ort der Hauptwohnung) und
4. im Falle eines Nachweises nach § 15 Abs. 5 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes statt des Wohnortes der Ort der Erreichbarkeitsanschrift

angegeben wird.

§ 88a Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Für Bewerber nach § 86 Abs. 4 Nr. 1 der Hessischen Gemeindeordnung ist dem Wahlvorschlag eine beglaubigte Kopie der Einbürgerungsurkunde beizufügen. Bewerber nach § 86 Abs. 4 Nr. 2 der Hessischen Gemeindeordnung haben in geeigneter Weise den Besitz einer ausländischen Staatsangehörigkeit glaubhaft zu machen.

Hessische Gemeindeordnung (HGO) in der derzeit geltenden Fassung

§ 84 Einrichtung

In Gemeinden mit mehr als 1 000 gemeldeten ausländischen Einwohnern ist ein Ausländerbeirat einzurichten; zu den ausländischen Einwohnern zählen auch Staatenlose. In anderen Gemeinden kann ein Ausländerbeirat eingerichtet werden; die Einrichtung ist in der Hauptsatzung zu regeln. Die Verpflichtung zur Einrichtung eines Ausländerbeirats entfällt, wenn eine Kommission zur Integration der ausländischen Einwohner (Integrations-Kommission) nach Maßgabe des § 89 gebildet wird.

§ 86 Wahl und Rechtsstellung der Mitglieder

(1) Die Mitglieder des Ausländerbeirats werden von den ausländischen Einwohnern in allgemeiner, freier, gleicher, geheimer und unmittelbarer Wahl gleichzeitig mit den Gemeindevertretern für die Wahlzeit der Gemeindevertretung gewählt. Das Nähere des Wahlverfahrens regelt das Hessische Kommunalwahlgesetz. Werden keine Wahlvorschläge eingereicht oder zugelassen oder werden weniger Bewerber zur Wahl zugelassen, als Sitze zu verteilen sind, findet eine Wahl nicht statt; die Einrichtung des Ausländerbeirats entfällt für die Dauer der nachfolgenden Wahlzeit. Entsprechendes gilt für die restliche Dauer der laufenden Wahlzeit, wenn der Ausländerbeirat in Folge des Ausscheidens von Vertretern nur noch weniger als drei Mitglieder hat. Im Fall des

Satz 3 ist die Gemeinde verpflichtet, für die Dauer der nachfolgenden Wahlzeit des Ausländerbeirats eine Integrations-Kommission zu bilden. Entsprechendes gilt im Fall des Satz 4 für die restliche Dauer der Wahlzeit des Ausländerbeirats.

(2) Wahlberechtigt sind die ausländischen Einwohner, die am Wahltag das achtzehnte Lebensjahr vollendet und seit mindestens sechs Wochen in der Gemeinde ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt haben. Bei Inhabern von Haupt- und Nebenwohnungen im Sinne des Melderechts gilt der Ort der Hauptwohnung als Wohnsitz.

(3) Wählbar als Mitglied des Ausländerbeirats sind die wahlberechtigten ausländischen Einwohner, die am Wahltag das achtzehnte Lebensjahr vollendet und seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt haben. Abs. 2 Satz 2 gilt für die Wählbarkeit entsprechend.

(4) Wählbar als Mitglied des Ausländerbeirats sind unter den Voraussetzungen des Abs. 3 auch Deutsche im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes,

1. die diese Rechtsstellung als ausländische Einwohner im Inland erworben haben oder
2. die zugleich eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzen.

(5) § 31, § 32 Abs. 2, §§ 33, 37 und § 65 Abs. 2 gelten entsprechend.

(6) Die Mitglieder des Ausländerbeirats sind ehrenamtlich Tätige im Sinne der §§ 24 bis 26 und des § 27; Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Gemeindevorstand. § 35 Abs. 1 und § 35 a gelten entsprechend.